

Referendum
Kulturförderungsgesetz
(KFG)

Änderung vom 14.10.2020

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **440.1**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 und 42 der kantonalen Verfassung;
auf Antrag des Staatsrates,
verordnet:

I.

Der Erlass Kulturförderungsgesetz (KFG) vom 15.11.1996¹⁾ (Stand 01.01.2019) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert) [FR: unverändert]

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 und 42 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

Art. 15 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (neu)

Kunst am Bau (Überschrift geändert)

¹⁾ SGS [440.1](#)

¹ Treten der Staat, seine Institutionen oder Anstalten als Bauherr auf, so ist im Budget für den Bau oder die bedeutende Renovierung von Gebäuden, Kunstbauten sowie Tiefbauarbeiten, die von sozialem, kulturellem oder touristischem Interesse sind, ein Betrag für Kunst am Bau vorzusehen. Dieser Betrag entspricht einem Prozentsatz des gesamten Baubudgets, der im Reglement zur Kulturförderung festgehalten ist. Die Summe für Kunst am Bau beträgt jedoch nie mehr als 600'000 Franken (LIK Mai 2020 = 100).

² Ist der Bauherr eines vom Staat subventionierten Bauvorhabens oder einer bedeutenden Renovierung gemäss Absatz 1 eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder eine öffentlich-rechtliche Institution, so kann der Bauherr eine Kunst-am-Bau-Intervention vorsehen. In diesem Fall wird die staatliche Subvention für Kunst am Bau zum gleichen Satz wie für den Rest des Bauwerkes berechnet.

³ Der Staatsrat erlässt ein Reglement über die Berechnungsweise der vorzusehenden Beträge sowie über die Ansätze und die Art der Bauwerke und Arbeiten, die subventioniert werden können.

⁴ Der Staatsrat legt auf dem Reglementsweg die Modalitäten für die Erhaltung von Kunst am Bau fest.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum.¹⁾

Der Staatsrat legt das Inkrafttreten fest.

¹⁾ Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: 4. Februar 2021.

Sitten, den 14. Oktober 2020

Der Präsident des Grossen Rates: Olivier Turin
Der Chef des Parlamentsdienstes: Claude Bumann